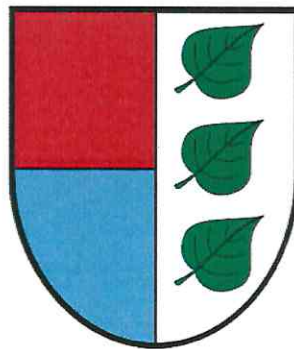


Verordnung über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten und die Darstellung durch Bildwerfer in der Öffentlichkeit

(Plakatierungsverordnung)

Vom 20.12.2022



Die Gemeinde Lauben erlässt aufgrund Art. 28 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Ordnungsgesetzes - LStVG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2011-2-1) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 27. April 2020 (GVBl. S. 236) geändert worden ist, folgende Verordnung:

Plakatierungsverordnung

§ 1

Beschränkung von Anschlägen und Darstellungen durch Bildwerfer

- (1) Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes und zum Schutze von Natur-, Kunst- und Kulturdenkmälern dürfen Anschläge, insbesondere Plakate, Zettel, Schriften und Tafeln nur an den von der Gemeinde Lauben bestimmten Anschlagflächen (Vorgegebene Standorte, Reklame- und Plakattafeln, Plakatsäulen und –ständer sowie Schaukästen) angebracht werden. Die Anschlagdauer wird für maximal 4 Wochen genehmigt. (Ausnahme § 2 Abs. 1 und 2).
- (2) Darstellungen durch Bildwerfer dürfen in der Öffentlichkeit nur nach vorheriger Genehmigung durch die Gemeinde Lauben vorgeführt werden.
- (3) Öffentlich sind insbesondere Anschläge, die im öffentlichen Verkehrsraum angebracht sind oder die vom öffentlichen Verkehrsraum aus wahrgenommen werden können
- (4) Abs. 1 findet keine Anwendung auf ortsfeste Anlagen der Wirtschaftswerbung (Werbeanlagen) im Sinne von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 der Bayerischen Bauordnung (BayBO).
- (5) Nachfolgende Anschläge fallen nicht unter die Verordnung:
 - a. Anschläge öffentlich-rechtlicher Religionsgemeinschaften und anderer Vereinigungen, die als gemeinnützig anerkannte Zwecke im Sinne von § 52 Abgabenordnung verfolgen, fallen nicht unter diese Verordnung, wenn sie an den hierfür bestimmten Anschlagtafeln an ihren eigenen Gebäuden und Grundstücken sowie ihrer sonstigen Versammlungsräume angebracht sind.
 - b. Anschläge und Bekanntmachungen von örtliche Vereinen an den Vereinskästen bzw. Tafeln, bzw. den dafür eigens angebrachten Ortseingangstafeln.

§ 2

Wahlen, Abstimmungen und politische Veranstaltungen

- (1) Vor Wahlen, Volks- und Bürgerbegehren, Volks- und Bürgerentscheiden dürfen politische Parteien, Wählergruppen, Kandidatinnen und Kandidaten sowie Antragssteller von Volks- und Bürgerbegehren bis zu sechs Wochen vor der Wahl Plakatständer und Plakate auch außerhalb der in § 1 Abs. 1 dieser Verordnung genannten Stellen, unter Beachtung von § 3, mit folgender Maßgabe anbringen:
 - a. Plakatständer oder Plakate dürfen nicht übereinander angebracht werden. Die maximale Größe des einzelnen Plakates ist auf DIN A1 beschränkt. Bäume dürfen durch Plakatständer und Plakate nicht berührt werden.

- b. In jedem Ortsteil darf jede politische Partei oder Wählergruppe bzw. die Antragsteller von Volks- oder Bürgerbegehren mindestens an einem Stellplatz Plakatständer mit Plakaten aufstellen. Bei mehr als 100 Einwohnern in einem Ortsteil darf pro weitere 100 Einwohner ein zusätzlicher Stellplatz genutzt werden. Diese zusätzlichen Stellplätze werden nach § 5 Abs. 1 Sätze 2 bis 4 Parteigesetz verteilt. In jedem Ortsteil wird jeder Partei oder Wählergruppe mindestens ein Viertel der Stellplätze angeboten, die die Partei oder Wählergruppe mit den meisten Stellplätzen erhält.
- (2) Vor politischen Veranstaltungen dürfen politische Parteien, Wählergruppen und Aktionsbündnisse, denen mindestens zwei Parteien angehören, bis zu sechs Wochen vor der Veranstaltung Plakatständer und Plakate auch außerhalb der in § 1 Abs. 1 dieser Verordnung genannten Stellen jedoch nicht im Zeitraum nach Abs. 1 anbringen. Die Veranstaltungsplakate müssen deutliche Angaben zu Ort und Zeit der Veranstaltung enthalten; die Darstellung von Personen ist zulässig
- (3) Wenn für politische Veranstaltungen nach § 2 Abs. 2 plakatiert wird und sich unmittelbar danach Plakatierungen für Wahlen, Volks- und Bürgerbegehren, Volks- und Bürgerentscheide nach § 2 Abs. 1 anschließen, müssen die Plakatstandorte gewechselt werden. Es ist nicht gestattet, konkrete Örtlichkeiten mittels Veranstaltungsplakatierungen für Plakatierungen bei Wahlen, Volks- und Bürgerbegehren, Volks- und Bürgerentscheiden zu reservieren.
- (4) Nach dem Tag der Wahl müssen die bis zum Tag der Wahl aufgestellten Plakatständer und Plakate innerhalb von 14 Tagen abgebaut werden. Nach dem Tag einer politischen Veranstaltung müssen die bis zum Tag der politischen Veranstaltung aufgestellten Plakatständer innerhalb von 3 Tagen abgebaut werden.

§ 3

Ausnahmen

- (1) Die Gemeinde Lauben kann anlässlich besonderer Ereignisse im Einzelfall auf Antrag Ausnahmen von den Vorschriften des § 1 Abs. 1 Satz 1 dieser Verordnung gestatten, wenn dadurch das Orts- und Landschaftsbild oder ein Natur-, Kunst- oder Kulturdenkmal nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird und Gewähr besteht, dass die Anschläge innerhalb einer festgesetzten Frist beseitigt werden.
- (2) Anschläge von Zirkussen und Kleintheatern für ihre Aufführungen im Gemeindegebiet dürfen an privaten Einfriedungen, Geländern und Mauern frühestens 2 Wochen vor der Veranstaltung genehmigungsfrei angebracht werden.

§ 4
Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 28 Abs. 2 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 1 ohne eine Ausnahmegenehmigung nach § 3 öffentlich Anschläge anbringt oder anbringen lässt,
2. entgegen § 1 Abs. 2 ohne Genehmigung öffentliche Bilddarstellungen vorführt,
3. entgegen § 2 Abs. 4 die Plakate nicht fristgerecht abbaut
4. entgegen den Maßgaben in § 2 Abs. 1 Plakate anbringt,
5. entgegen der Vorschrift des § 3 Abs. 2 Anschläge anbringt.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

Lauben, den 20. Dezember 2022



Florian Gröger
1. Bürgermeister
GEMEINDE LAUBEN



Bekanntmachungsvermerk

Die Niederlegung dieser Benutzungssatzung im Rathaus in Heising, Dorfstraße 2, 87493 Lauben, Zimmer 1, bis zur Bekanntmachung einer neuen Benutzungssatzung wurde ortsüblich durch Anschlag an den Ortstafeln in Lauben, Heising, Stielings und Moos in der Zeit vom 23.12.2022 bis 10.01.2023 bekanntgemacht.

Lauben, den 10. Jan. 2023



Uwe Reininger, VAR



Ausführungsbestimmungen zu § 1

1. Vor der Aufstellung von Plakatständern und der Anbringung der sonstigen Werbeträger ist die Erlaubnis bei der Gemeinde Lauben einzuholen. Ein Anspruch auf die Erteilung einer Erlaubnis besteht grundsätzlich nicht.
2. Pro Veranstaltung die nicht unter § 2 fällt, werden in der Regel 2 Plakate genehmigt.
3. Die in der Plakatierungsgenehmigung zugewiesenen Standorte sind zwingend einzuhalten. In Geschäften oder auf privaten Anlagen angebrachte Plakate sind von der Plakatierungsverordnung nicht betroffen. Veranstaltungen die unter § 2 fallen, haben keine festen Plakatierungsstandorte.
4. Bei Plakaten o.ä. muss der Genehmigungsaufkleber, der mit Plakatierungszeitraum, versehen ist, eindeutig erkennbar sein. Je Doppelständer muss ein Genehmigungsaufkleber angebracht werden.
5. Die Werbeträger sind spätestens 3 Tage nach Ende der Genehmigungsfrist wegzuräumen bzw. abzunehmen.
6. Die Gemeinde Lauben behält sich vor, die Plakatierungen, die auf eindeutig unmoralische, jugendgefährdende, die Völkerverständigung verletzende Veranstaltungen hinweisen oder gegen Grundsätze der Verfassung verstoßen, zu untersagen und auf Kosten des Verursachers zu beseitigen.
7. Für die Plakatierungserlaubnis werden pro Standort 15 € Gebühr erhoben.
8. Werbeträger, welche ohne die erforderliche Erlaubnis oder außerhalb der Fristen aufgestellt werden, werden durch den Gemeindebauhof zu den jeweils festgelegten Stundensätzen auf Kosten des Verursachers entfernt.
9. Regelungen von überörtlichen Straßenbaulastträgern bezüglich der klassifizierten Straßen behalten auch innerhalb der Ortsgrenzen der Gemeinde Lauben ihre Gültigkeit.